

Vertragsbedingungen für die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag (PfdN) und die Anschlussbetreuung

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrags und sind ab 01.08.21 gültig.

1. Betreuung des Kindes

Der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ) organisiert und betreibt die Schülerbetreuung im Zeitfenster von 07:00 bis 17:00 Uhr gemeinsam mit der Fritz- Gansberg- Schule. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Fritz- Gansberg- Schule. Die Erziehungsberechtigten beauftragen Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. und die Fritz- Gansberg- Schule mit der Betreuung des Kindes zu den laut Betreuungsvertrag festgelegten Modulen.

Die Aufnahme der Kinder bei Ersteinschulung findet zum 01.08. eines jeden Schuljahres (01.08. bis 31.07.) statt Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern das Betreuungsverhältnis nicht gekündigt wird (siehe Punkt 10. Kündigung). Die Module können nur für ein komplettes Schuljahr gebucht werden. Während des Jahres sind Veränderungen nicht möglich. Aufnahmen ab dem zweiten Schuljahr oder bei Zuzug sind zu jedem Monatsersten möglich und müssen bis zum 15. des Vormonats mit dem Anmeldeformular beantragt werden.

Nach den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes dürfen nur Kinder in die Anschlussbetreuung aufgenommen werden, für die vor Betreuungsbeginn ein Masernschutz nachgewiesen wurde.

Die Betreuung in der Zeit zwischen 07:30 Uhr und 14:30 Uhr unterliegt dem Pakt für den Nachmittag und ist daher eine schulische Veranstaltung. Betreuung in dieser Zeit findet entsprechend den Regelungen der Schule statt. Es gilt die Schulordnung. Das angemeldete Kind ist im Umfang der angegebenen Wochentage zum Besuch verpflichtet. Befreiungen von der Teilnahmepflicht können auf Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden. Bei einer Anmeldung zur Frühbetreuung besteht die Verpflichtung, im Sekretariat anzurufen, um das Fehlen des Kindes zu entschuldigen.

JJ behält sich vor, die Betreuung von 07:00 bis 07:30 Uhr und/oder 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr vorübergehend einzustellen, wenn die Aufsicht, die Sicherheit oder die Gesundheit der angemeldeten Kinder nicht gewährleistet werden kann, z.B. durch Unwetterlagen, Unbenutzbarkeit der Räume oder fehlendes Personal, das trotz aller Bemühungen nicht ersetzt werden kann.

2. Kosten und Beitragszahlung

Die aktuellen Kosten für die Anschlussbetreuung sowie für das Mittagessen sind auf der Homepage www.jj-ev.de sowie auf dem Anmeldeformular zu finden.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind gemäß Betreuungsvertrag aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren für Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. zu erteilen. Die Kosten für die Betreuung sowie das Mittagessen werden 12 Mal im Jahr zum Monatsersten im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Eine zeitlich befristete, Verringerung des Betreuungsangebots oder eine vorübergehende Schließung der Einrichtung, steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung (z.B. bei Krankheit des Kindes) kann nicht erstattet werden.

Die Erziehungsberechtigten erhalten am Anfang des Folgejahres eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.

Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern (z.B. durch eine geringere Zahl der Kinder oder Kürzung der Zuschüsse), können die Monatsbeiträge zur Aufrechterhaltung der Anschlussbetreuung erhöht

werden. Sollte von Seiten des Essenslieferanten ein höherer Preis pro Essen anfallen, erhöht sich die monatliche Essenspauschale entsprechend.

3. Finanzielle Förderung

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung ausgeschlossen sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen für den Pakt für den Nachmittag, die Anschlussbetreuung und das Mittagessen Fördermöglichkeiten. Erziehungsberechtigte können einen Zuschussantrag beim „Amt für Soziale Arbeit der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für die Anschlussbetreuung bzw. bei der „Fachstelle Bildung und Teilhabe“ für das Mittagessen stellen. Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, können die Kosten für Modul 1 vom Kommunalen Jobcenter übernommen werden. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, alle notwendigen Anträge spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Betreuungsbeginn zu stellen. Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte rechtzeitig und vertrauensvoll an die Betreuungsleitung.

4. Mittagessen

Es wird ein warmes Mittagessen angeboten, das von einem externen Essenslieferanten bezogen wird. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist verpflichtend. Bei Abwesenheit eines Kindes kann das Mittagessen abgeholt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienerichtlinien liegt nach der Übergabe des Mittagessens bei der abholenden Person.

5. Hausaufgaben

Die Erledigung der Hausaufgaben erfolgt in der angebotenen Lernzeit. In der Regel werden die Hausaufgaben in betreuten Kleingruppen im Rahmen des PfdN erledigt. Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, regelmäßig Einsicht in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder zu nehmen. Die Verantwortlichkeit für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten.

6. Ferienbetreuung und Schließzeiten

Während der Ferienzeiten des Landes Hessen finden derzeit insgesamt neun Wochen (45 Tage) Ferienbetreuung statt: Am letzten Tag vor den Ferien beginnt die Betreuung nach Unterrichtsschluss. In drei Wochen der Sommerferien sowie zwischen dem ersten Ferientag der Weihnachtsferien und dem ersten Wochenende im neuen Jahr ist die Betreuung geschlossen. Pro Schuljahr kommen max. drei Schließtage für Fortbildung, Konzept- und Qualitätsentwicklung hinzu. Die Erziehungsberechtigten erhalten frühzeitig Informationen zur Ferienbetreuung und zu den Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung im jeweiligen Schuljahr.

Im Rahmen der Ferienbetreuung besteht die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Schulbetreuungen von Jugendberatung und Jugendhilfe e.V., z.B. bei geringer Nachfrage. Die Ferienbetreuung kann in einem solchen Fall auch an einer anderen Schule als der Fritz- Gansberg-Schule oder mit verkürzten Öffnungszeiten stattfinden.

7. Abholregelung

Die Kinder können frühestens ab 14:30 Uhr abgeholt werden.

Im Rahmen der Anschlussbetreuung müssen die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen auf dem entsprechenden Formular schriftlich aufgeführt werden. Alle Änderungen der Abholregelung müssen der Betreuung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn ein Kind in der Betreuungszeit über Unwohlsein klagt, Krankheitssymptome zeigt, grob/mehrfach gegen die Regeln der Betreuung verstößt oder das Schulgelände während der Betreuungszeit unerlaubt verlässt, werden die Erziehungsberechtigten angerufen und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

8. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen nach dem gebuchten Betreuungsmodul, spätestens um 17:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Betreuungseinrichtung. Dem Betreuungspersonal ist es gestattet, mit den Kindern den Schulhof oder einen örtlichen Spielplatz aufzusuchen sowie Spaziergänge zu unternehmen. Die Aufsichtspflicht erlischt, wenn sich ein Kind unerlaubt vom Schul- oder Einrichtungsgelände entfernt.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rückweg unfallversichert.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für das zu betreuende Kind eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein hat seinerseits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die vom Verein abzudeckenden Risiken absichert. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Krankheit des Kindes/ Besondere Betreuung

Im Krankheitsfall darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. In diesem Fall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Betreuung unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG, siehe www.rki.de) beim Kind oder in der Familie des Kindes darf das Kind die Betreuung nicht besuchen und die Erziehungsberechtigten müssen die Schule und Betreuung unverzüglich informieren. Bei dem Auftreten bestimmter meldepflichtiger Infektionskrankheiten in der Familie müssen gegebenenfalls auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden. Bei bestimmten Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz kann das Kind die Betreuungseinrichtung nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes/einer Bescheinigung wieder besuchen.

Dem Betreuungspersonal ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise des besonderen Betreuungsbedarfes (siehe Formular „Anmeldung“) des Kindes ergeben. Über Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten und Beeinträchtigungen ist unbedingt unverzüglich zu informieren. Diese Informationen bedürfen der Schriftform.

9. Kündigung

Die reguläre Kündigung des Vertrages ist von beiden Vertragsparteien nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.07.) zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform (formlose schriftliche Kündigung) und muss spätestens 6 Wochen vor dem Kündigungstermin vorliegen. Die Betreuungsverträge der Kinder der 4. Klassen enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des laufenden Schuljahres. Alle anderen Verträge verlängern sich automatisch, wenn sie nicht mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung der Erziehungsberechtigten ist auf Antrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei z.B. Schulwechsel möglich

Im Einzelfall entscheidet die Leitung der Betreuung in Absprache mit der Schulleitung und der Geschäftsführung JJ e.V. Bei vorzeitigem Fernbleiben ist der Monatsbeitrag weiterhin zu leisten, wenn der Platz nicht durch ein anderes Kind besetzt werden kann.

Eine Kündigung oder Reduzierung der Betreuung nur für die Dauer der Schulferien ist nicht zulässig.

JJ e.V. ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- das Kind die Regeln der Betreuung/Schule nicht befolgt und zweimalig eine schriftliche Abmahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt ist,
- sich die Erziehungsberechtigten mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Zahlungsverzug

befinden,

- Erziehungsberechtigte eine Betreuung wünschen, die mit dem pädagogischen Konzept der Betreuung nicht zu vereinbaren ist.

Nach Inkrafttreten der Kündigung entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Betreuung und die laufende Zahlungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten.

10. Datenschutz

Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung der Schüler/innen durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG nur solche Daten gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung der Schüler/innen benötigt werden.

Datenschutzrechte:

Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -bezieharen Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.

Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragten des Vereins, Herr Richard Sickinger Ansprechpartner. Mailadresse: richard.sickinger@jj-ev.de

Sie können sich auch an die Geschäftsführung des Vereins wenden.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.

Die Erziehungsberechtigten sind mit einem fachlichen Austausch von personenbezogenen Schülerdaten zwischen Lehrkräften und Betreuungskräften als festem Bestandteil der Betreuung einverstanden. Der Austausch erfolgt im jeweils erforderlichen Umfang zu den Themen Erledigung der Hausaufgaben und Lernsituation sowie über Entwicklung und Verhalten des Kindes.

11. Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen der Abholberechtigung sowie den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis zu melden. Diese Änderungen bedürfen der Schriftform.

12. Vertragsänderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 26.03.21